

GESETZBLATT ²⁴¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 18. Juli 1956	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
19.6. 56	Anordnung über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur	241
12. 6. 56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für angewandte Radioaktivität.....	242
4.7.56	Anordnung über das Musterstatut der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -Zuchtkommissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	244
3. 7. 56	Anordnung über die Errichtung der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst	246
	Berichtigung	247
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	248

Anordnung über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur.

Vom 19. Juni 1956

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung hat Gültigkeit für alle Betriebe der Kommunalwirtschaft (Einzelplan 37 Kap. 400 bis 429, Einzelplan 22 Kap. 403 und 404), für die Kreislichtspielbetriebe (Einzelplan 30 Kap. 661) und für die sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur (Einzelplan 30 Kap. 663).

§ 2

Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Finanzberichte

(1) Betriebe:

- a) Der Finanzbericht Kommunalwirtschaft (FB/KoW) ist von den Betrieben auf Grund der Buchführungsunterlagen mit dem **Teil I und II monatlich** und mit den **Teilen III bis VI halbjährlich** aufzustellen. Der Teil II ist nur von den Betrieben auszufüllen, die keine Produktions- und Dienstleistungsabgaben abführen. Für Betriebe, die eine Produktions- oder Dienstleistungsabgabe abführen, gelangen besondere Abrechnungsbogen des Referates Wirtschaft der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise oder der Städte zur Ausgabe.
- b) Im Teil I des Finanzberichtes sind die Positionen 1 a bis c sowie 3 f nur für das Kapitel 400 und die Positionen 1 d sowie 3 g nur für das Kapitel 661 **halbjährlich** auszufüllen. In die Spalte 3 — Staat-

liche Aufgaben — werden ab 30. Juni die anlässlich des Planrücklaufes ausgewiesenen Zahlen eingesetzt.

- c) Der Umlaufmittelnachweis E 284 für die Betriebe, die einen Richtsatzplankredit in Anspruch nehmen, ist nach besonderen Bestimmungen der Deutschen Notenbank anzufertigen. Diese Vordrucke reichen außerdem zum 30. Juni und 31. Dezember die Betriebe ein, von denen Umlaufmittel, aber keine Richtsatzplankredite in Anspruch genommen werden. Der Nachweis ist mit dem Finanzbericht zum 30. Juni und 31. Dezember der Fachabteilung des Rates der Gemeinde oder der Stadt und der Fachabteilung des Rates des Kreises einzureichen.

(2) örtliche Organe:

Von den Fachabteilungen der Räte der Kreise sind die Berichte der Betriebe nach Abschluß eines jeden Quartals zusammenzufassen (ohne Teil II). Für das I. und III. Quartal wird die Zusammenfassung nach den Bereichen

örtliche Wohnungen	Kap. 400
Städtischer Nahverkehr	„ 403/404
örtliche Wasserwirtschaft	„ 407
Sonstige Betriebe der KoW	„ 410/429
Lichtspieltheater	„ 661

vorgenommen. Die Berichte für das Kapitel 663 — Zirkus — werden durch die Fachabteilung im Original weitergeleitet. Für das II. und IV. Quartal erfolgt die Zusammenfassung nach den Kapiteln der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956. Dabei ist auch der von den Betrieben (Betriebe mit und ohne Richtsatzplankredit) eingereichte Umlaufmittelnachweis E 284 — nur zur Weiterleitung an den **Rat des Bezirkes** und durch diesen an das **Ministerium der Finanzen** — mit zusammenzufassen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April—Mai—Juni 1956